

# Gemeinde Adelzhausen

---

## 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

ERWEITERUNG SONDERBAUFLÄCHE FREIFLÄCHEN-  
PHOTOVOLTAIKANLAGE HERETSHAUSEN

### **ANLAGE 1**

### **UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND § 2A BAUGB**

---

FASSUNG VOM 06.07.2022

---



## **Inhalt**

1.	INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG .....	3
2.	ÜBERGEORDNETE VORGABEN .....	3
2.1.	Klimaschutzgesetzes.....	3
2.2.	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017).....	3
2.3.	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020.....	4
2.4.	Regionalplan Region Augsburg (2007) .....	5
2.5.	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan .....	5
3.	METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG.....	6
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT.....	6
4.1.	Bestandsaufnahme und Bewertung.....	6
4.1.1.	Schutzgut Fläche.....	6
4.1.2.	Schutzgut Boden und Wasser .....	6
4.1.3.	Schutzgut Arten und Biotope.....	6
4.1.4.	Schutzgut Klima und Luft .....	6
4.1.5.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung .....	6
4.1.6.	Schutzgut Mensch.....	6
4.2.	Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen .....	7
4.2.1.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	7
4.2.2.	Prognose bei Durchführung der Planung .....	7
5.	STANDORTALTERNATIVEN .....	7
6.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING).....	8
7.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN.....	8
8.	ZUSAMMENFASSUNG .....	9
9.	QUELLEN .....	10



## 1. INHALT UND ZIEL DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

Der Anlass zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelzhausen besteht darin, die bestehende PV-Anlage auf der ehem. Bauschuttdeponie bei Heretshausen zu erweitern.

Dazu werden rd. 1,38 ha Flächen für die Landwirtschaft im westlichen Anschluss an die im Flächennutzungsplan vorgesehene Sonderbaufläche Solar für diesen Zweck umgewidmet und weitere 1,12 ha landwirtschaftliche Fläche zwischen Sondergebiet und dem Ortsteil Heretshausen als Grünflächen dargestellt.

## 2. ÜBERGEORDNETE VORGABEN

### 2.1. Klimaschutzgesetzes

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.

(2) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.

(3) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- mit der Erweiterung der Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert

### 2.2. Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035
3. mindestens 80% bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.



### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- mit der Erweiterung einer Sonderbaufläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert

## **2.3. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020**

Durch die Erweiterung des bestehenden Sonderbaufläche für PV-Anlagen greift die Gemeinde Adelzhausen einen wesentlichen Grundsatz aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

### 6.2 Erneuerbare Energien

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

#### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit dem Sondergebiet werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert
- Fläche schließt an bestehendes Sondergebiet an
- Die vorliegende landwirtschaftliche Fläche ist bereits durch vorhergehende Nutzung als Bauschuttdeponie beeinträchtigt, hochwertige Produktionsflächen sind nicht betroffen
- Minimale Überbauung von Boden

## **2.4. Regionalplan Region Augsburg (2007)**

### B IV Technische Infrastruktur

#### 2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

### B V Siedlungswesen

1.3 (Z) Terrassenränder, Leiten, exponierte Hanglagen, Waldränder, landschaftlich bedeutsame Talauen, ökologisch wertvolle Uferbereiche von Bächen und Stillgewässern und sonstige - das Landschaftsbild bestimmende – Freiflächen, insbesondere im Donau- und Lechtal, auf der Schwäbischen Alb, im Ries, in den Iller-Lech-Schotterplatten und im Donau-Isar-Hügelland sowie auf der Aindlinger Terrassentreppe, sollen von einer Siedlungstätigkeit freigehalten werden.

#### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Mit dem Sondergebiet werden die Ausbauziele regenerativer Energien gefördert.
- Bei dem Standort handelt es sich um eine verfüllte und rekultivierte Bauschuttdeponie, es liegen keine hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen mehr vor.

## **2.5. Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Adelhausen stellt den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Auf der Fläche bildet der FNP zusätzlich Gehölzstrukturen ab, die sich nach Süden sowie zu den gemischten Bauflächen bei Heretshausen verdichten.

Östlich des Änderungsbereiches folgt eine Sondergebietsfläche „Solar“, östlich davon schließt das Gewerbegebiet Adelzhausen an.

#### Berücksichtigung im Flächennutzungsplan

- Änderung des Flächennutzungsplanes: Erweiterung der Sondergebietsfläche „Solar“



- Sicherung der westlich gelegenen Flächen mit Gehölzstrukturen durch Darstellung als Grünfläche/Ausgleichsfläche

### 3. METHODIK DER UMWELTPRÜFUNG

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können. Als Grundlage für die Bestandsaufnahmen dienen die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms, des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelzhausen sowie das ABSP des Landkreises Aichach-Friedberg.

Für weitergehende Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphasen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

### 4. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT

#### 4.1. Bestandsaufnahme und Bewertung

##### 4.1.1. Schutzgut Fläche

Etwa 172 ha werden im Gemeindegebiet für Siedlungs- und Verkehrsflächen beansprucht (Statistik kommunal, Bay. Landesamt für Statistik 2017). Dies entspricht etwa 10 % der gesamten Bodenfläche. Auf Landesebene beträgt der Anteil 12,0 % und im Landkreis Aichach-Friedberg 12,1 %.

##### 4.1.2. Schutzgut Boden und Wasser

Die Erweiterungsfläche für die PV-Anlage befindet sich auf einer ehem. Bauschuttdeponie. Der natürliche Bodenaufbau liegt hier nicht mehr vor. Oberflächengewässer im Süden sind von der Umnutzung nicht betroffen.

##### 4.1.3. Schutzgut Arten und Biotope

Der Änderungsbereich weist für das Schutzgut durch den mageren Bodenaufbau und der nach Süden ausgerichteten Exposition ein hohes Standortpotential für Pflanzen und Tiere auf.

##### 4.1.4. Schutzgut Klima und Luft

Landwirtschaftliche Flächen wirken klimatisch ausgleichend. Durch die Kleinflächigkeit und ländliche Umgebung sind Auswirkungen auf Klima und Luft von untergeordneter Bedeutung.

##### 4.1.5. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Der Planbereich liegt zwischen dem Ortsteil Heretshausen und dem Gewerbegebiet Adelzhausen. Durch die umgebenden Nutzungen – Siedlung und Gewerbe, Freiflächensolaranlage – liegt kein unbelasteter Landschaftsausschnitt vor.

Das Plangebiet selbst befindet sich an einem nach Süden geneigten Hang mit einem durchschnittlichen Gefälle von ca. 8 %.

##### 4.1.6. Schutzgut Mensch

Die ehem. Bauschuttdeponie ist für das Schutzgut von untergeordneter Bedeutung.



## 4.2. Entwicklung des Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 4.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für die Landwirtschaft weiterhin Bestand hat.

### 4.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Flächen für die Landwirtschaft in einem Umfang von etwa 1,38 ha in eine Sondergebietsfläche mit ca. 1,12 ha nach Westen und Süden anschließenden Grünflächen umgewidmet. Statistisch wirkt sich dies nur gering auf die Gesamtflächen für Siedlung und Verkehr aus: Der Anteil der zusätzlichen Sondergebietsfläche an den gesamten Siedlungs- und Verkehrsflächen der Gemeinde (172 ha) beträgt 0,8 %, der Anteil am gesamten Gemeindegebiet (1.696 ha) ist mit 0,8 % vernachlässigbar klein.

Die betroffenen Böden bilden die Rekultivierungsschicht der ehemaligen Bauschuttdeponie und können damit hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit nicht als Hoch- oder gar Höchstertragsböden bewertet werden. Infolge der vorgesehenen Nutzung als PV-Anlage wird die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens nicht weiter gemindert.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima ist durch die künftige Nutzung von keinen wesentlichen Auswirkungen auszugehen. Für das Schutzgut Klima ergeben sich zudem positive Auswirkungen durch die klimafreundliche Produktion von Strom durch Nutzung von Sonnenenergie.

Die bisherige extensiv als Wiese oder Weide genutzte Fläche weist für das Schutzgut Arten und Biotope auch durch die Exposition ein hohes Standortpotential auf. Die künftigen Solarmodule können dieses Potential ggf. schmälern.

Grünflächen zur Einbindung der PV-Anlage mindern die Auswirkungen der technischen Überprägung hinsichtlich des Landschaftsbildes ab. Infolge der angrenzenden Siedlungs- und Gewerbeflächen liegt allerdings kein besonders sensibler Landschaftsausschnitt vor.

Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Adelzhausen auch einen Bebauungsplan auf. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die PV-Anlage zügig realisiert wird. Die bisherige extensive Grünlandnutzung der Flächen kann unter den Modulen fortgesetzt werden.

Eine weitere Konkretisierung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplans.

## 5. STANDORTALTERNATIVEN

Mit dem LEP Bayern aus dem Jahr 2018 sind Freiflächenfotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung bevorzugt vorbelastete Standorte Verwendung finden. Mit der verfüllten und rekultivierten Bauschuttdeponie liegt ein vorbelasteter Standort vor.

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird von der Gemeinde Adelzhausen generell unterstützt. Für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Gemeinde Adelzhausen besonders auf die Flächenbereitstellung der Grundstückseigentümer angewiesen. Für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dies mit dem Standort westlich des im Flächennutzungsplan seit dem Jahr 2008 westlich des Gewerbegebietes der Fall. Ein Teil der bisherigen Sondergebietsfläche wurde im Jahr 2019 für die beabsichtigte Nutzung herangezogen.

Es handelt sich um den derzeit einzig verfügbaren vorbelasteten Standort im Gemeindegebiet zur weiteren Nutzung als Freiflächenfotovoltaikanlage, der zudem direkt an die bestehende Sondergebietsfläche „Solar“ anknüpft.



Innerhalb weiterer vorbelasteter Gebiete, wie etwa entlang der BAB 8 Augsburg – München stehen zurzeit keine Flächen zur Verfügung. Ein weiterer Standort südwestlich von Heretshausen wurde vom Gemeinderat nicht befürwortet. Alternativstandorte sind somit aktuell nicht vorhanden. Aus Sicht der Gemeinde Adelzhausen ist die rekultivierte Bauschuttdeponie für die notwendige weitere Freiflächenfotovoltaik-Nutzung prädestiniert.

Die Gemeinde Adelzhausen hat am 04.08.2021 für eine Fläche südlich von Haunsried den Aufstellungsbeschluss für eine sog. Agro-PV-Anlage gefasst. Hierbei soll die vorhandene praktizierte Landwirtschaft mit der Energieerzeugung aus PV-Modulen kombiniert werden. Als Alternative zur Erweiterung der bestehenden Anlage zwischen dem Gewerbegebiet und Heretshausen wird diese spezielle Form der PV-Nutzung jedoch nicht betrachtet. Vielmehr sieht die Gemeinde Adelzhausen darin eine sinnvolle Ergänzung zur regenerativen Stromgewinnung.

Im Hinblick auf die umweltschützenden Belange des § 1a Abs. 2 BauGB ergeben sich für das 2,5 ha große Vorhaben grundsätzlich keine Möglichkeiten zur Nachverdichtung oder der Innenentwicklung bzw. der Nutzung von Konversionsflächen etc.. Stattdessen werden landwirtschaftlich genutzte und durch die vormalige Bauschuttdeponie stark im Bodenaufbau veränderte Flächen für das Vorhaben herangezogen. Die Beanspruchung ist aber durch die Aufständigung nur partiell und wirkt sich nicht nachteilig auf den Boden aus. Die Flächenumnutzung erfolgt daher im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB.

Die in Anspruch genommenen Grünlandflächen im Umfang von ca. 1,38 ha bleiben auf das notwendige Maß begrenzt. Alternativen, zur Aufnahme von großflächigen PV-Anlagen und damit zur Schonung landwirtschaftlicher Produktionsflächen, bestehen in der praktischen Umsetzung derzeit nicht.

## **6. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)**

Unmittelbare Umweltauswirkungen durch die Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen in ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht gegeben.

## **7. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN**

Grundlage für die Erarbeitung des vorliegenden Umweltberichts waren folgende Unterlagen:

- Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 2017, <http://www.bmub.bund.de/>
- LEP Bayern 2018/2020
- Regionalplan der Region Augsburg (2007)
- Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)
- Flächennutzungsplan des der Gemeinde Adelzhausen
- Eigene Ortsbegehungen

Aus den o. g. Unterlagen konnten die erforderlichen Daten entnommen werden.





## **8. ZUSAMMENFASSUNG**

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Adelzhausen die Voraussetzungen zur Ausdehnung der Fotovoltaiknutzung von derzeit ca. 1,06 ha auf insgesamt ca. 2,4 ha. Die Produktion von Solarstrom im Gemeindegebiet kann damit weiter gesteigert werden.

In Anspruch genommen werden landwirtschaftliche Flächen auf einer rekultivierten Bauschuttdeponie. An diesem Standort wurde im Jahr 2019 auf etwa 0,8 ha bereits ein Freiflächenanlage errichtet. Mit der Erweiterung der Sondergebietsfläche nach Westen verringert sich der Abstand zwischen der Siedlungsfläche von Heretshausen und der Sondergebietsfläche bis auf etwa 30 m im Oberhang und ca. 50 m im Süden. Durch die benachbarten Mischgebietsflächen im Westen sowie der Gewerbeflächen im Osten wirkt sich die weitere technische Überprägung der Landschaft weniger stark aus.

Für die Bewohner von Heretshausen rückt die technische Anlage näher an die Siedlungsflächen heran.

Für Arten und Biotope kann sich infolge der Modulbelegung und zusätzlicher Beschattung das Standortpotential verändern.

Sonstige nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Klima und Luft, sind nicht zu erwarten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes sind Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild festzusetzen.



## 9. QUELLEN

BAYSTMI (Bayerisches Staatsministerium des Innern; Oberste Baubehörde) 2009: Schreiben der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 19.11.2009 (IIB5-4112.79-037/09) ergänzt durch das Schreiben vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09)

BAYSTMWI (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie) 2020: Landesentwicklungsprogramm, München

BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) 2017: Umweltziele der Bundesrepublik Deutschland, <http://www.bmub.bund.de/>.

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (LAI): 2012 Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen, Beschluss der LAI vom 13.09.2012

GEMEINDE ADELZHAUSEN: Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan 2008

GEOBASISDATEN: Copyright Bayerische Vermessungsverwaltung ([www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de))

REGIONALER PLANUNGSVERBAND AUGSBURG (2007): Region Augsburg (9) – Regionalplan